

Rundschreiben 2017/6 „Direktübermittlung“ - Bericht über die Ex-post-Evaluation und Teilrevision

Kernpunkte

20. August 2020

Kernpunkte

1. Wie bereits bei der Einführung des Rundschreibens 2017/6 „Direktübermittlung“ angekündigt, unterzog die FINMA dieses Rundschreiben im Sommer 2019 einer Überprüfung (Ex-post-Evaluation). Damit will sie den praktischen Erfahrungen in der Anwendung und den Entwicklungen im internationalen Umfeld Rechnung tragen. Die Interessierten waren eingeladen, ihre Erfahrungen mit dem Rundschreiben aufzuzeigen. Die Zusammenarbeit mit der FINMA wird in den Stellungnahmen positiv bewertet und der Nutzen und die Notwendigkeit des Rundschreibens anerkannt. Allerdings werden etliche Punkte auch kritisch beurteilt.
2. Viele bereits aus dem Anhörungsverfahren bekannte Anregungen wurden erneut vorgebracht. Dies gilt insbesondere für Forderungen der Beaufsichtigten nach einer Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 42c FINMAG auf Fälle von Art. 271 StGB, der einheitlichen Auslegung der Wesentlichkeit unter Art. 29 Abs. 2 und Art. 42c Abs. 3 FINMAG sowie der Abgrenzung von Art. 42c Abs. 1 zu Abs. 2 FINMAG nach Art der zu übermittelnden Information.
3. Die Evaluationsteilnehmer regen ferner insbesondere die Ergänzung der aus ihrer Sicht noch zu wenig umfangreichen Liste amtshilfefähiger ausländischer Behörden an. Zudem solle der zu umfassende Beispiel-Katalog von meldepflichtigen Übermittlungen gekürzt werden. Die FINMA entspricht der Forderung nach einer umfangreicheren Liste amtshilfefähiger Behörden und erweitert diese um voraussichtlich rund 25 Behörden. Die FINMA berücksichtigt dabei nach ihrem eigenen Ermessen neu Finanzmarktaufsichtsbehörden, mit welchen sie eine für die Amtshilfe hinreichende bilaterale Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Im Beispiel-Katalog meldepflichtiger Sachverhalte wird Rz 47 gestrichen.
4. Weiter haben die eingegangenen Stellungnahmen gezeigt, dass gewisse im Rundschreiben festgehaltene Punkte missverstanden werden. Die FINMA nimmt dies zum Anlass, das Rundschreiben an den entsprechenden Stellen zu präzisieren. So hält der Änderungserlass insbesondere fest, dass Meldungen gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG der Information der FINMA dienen, aber keinen Genehmigungsprozess im engeren Sinne auslösen (Rz 74). Weiter wird klargestellt, dass bei Direktübermittlungen unter Art. 42c Abs. 2 FINMAG das Spezialitäts- und Vertraulichkeitsprinzip keine einzuhaltenden Voraussetzungen darstellen (Rz 33). Schliesslich wird präzisiert, dass bei Meldungen zur Direktübermittlungen unter Art. 42c Abs. 2 FINMAG keine Rückmeldung der FINMA mehr abzuwarten ist (Rz 72).

5. Die FINMA gibt den Änderungserlass zum Rundschreiben mit diesem Ex-post-Evaluations- und Erläuterungsbericht vom 20. August 2020 bis 15. Oktober 2020 in die Anhörung.